

Sabine Demel | Regensburg

geb. 1962, verheiratet, Professorin für Kirchenrecht  
an der Universität Regensburg

[sabine.demel@theologie.uni-regensburg.de](mailto:sabine.demel@theologie.uni-regensburg.de)



# Spiritualität und Recht

## Was hat mein Glaube mit den Gesetzen der Kirche zu tun?

Wo Menschen in einer Gemeinschaft leben, sind Regeln für das Miteinander notwendig, wenn die Gemeinschaft als ganze wie auch in ihrer Eigenart bestehen und funktionieren soll. Das ist eine alte Weisheit, die oft mit Hilfe der lateinischen Sentenz umschrieben wird: *Ubi societas, ibi et ius* – wo eine Gemeinschaft, dort auch ein Recht. Deshalb ist es zunächst nicht weiter verwunderlich, dass auch die Gemeinschaft der katholischen Kirche eine Rechtsordnung hat, die in einem eigenen Gesetzbuch, dem *Codex Iuris Canonici* (= kurz: CIC) zusammengefasst ist. Wie in jedem Gesetzbuch so sind auch im CIC die Rechte und Pflichten enthalten, die den einzelnen Mitgliedern der katholischen Kirche zukommen. Solange die kirchlichen Rechtsvorschriften das religiöse Leben der/des Gläubigen im Hinblick zu ihren/seinen Mitgläubigen im Auge haben, ergeben sich keine Schwierigkeiten. Jede(r) wird die Sinnhaftigkeit kirchlicher Normen akzeptieren, in denen z.B. festgelegt wird, dass niemand jemals das Recht hat, Menschen zur Annahme des katholischen Glaubens gegen ihr Gewissen durch Zwang zu bewegen (c. 748 § 2). Desgleichen dürfte auch die Vorschrift für die meisten nachvollziehbar sein, dass jede(r), der/die an einer Hochschule eine theologische Disziplin vertritt, einen Auftrag der zuständigen kirchlichen Autorität haben muss (c. 812). Ebenso wird der Inhalt des c. 912 leicht nachvollziehbar sein: Er normiert das Grundrecht, dass jede(r) Getaufte, der/die rechtlich nicht daran gehindert ist, zur heiligen Kommunion zugelassen werden kann und muss.

Problematisch wird es erst angesichts der Tatsache, dass es im kirchlichen Gesetzbuch etliche Bestimmungen gibt, die das persönliche Verhältnis des/der Einzelnen zu Gott betreffen. So heißt es etwa innerhalb des Katalogs der Rechte und Pflichten aller Gläubigen in c. 210, dass jede(r) nach seiner/ihrer eigenen Stellung seine/ihre Kräfte einsetzen muss, ein heiliges Leben zu führen sowie das Wachstum der Kirche und ihre ständige Heiligung zu fördern; und gemäß c. 916

darf der- bzw. diejenige, der/die sich einer schweren Sünde bewusst ist, ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht feiern und nicht den Leib des Herrn empfangen, außer es liegt ein schwerwiegender Grund vor und es besteht keine Gelegenheit zur Beichte; in diesem Fall muss er/sie sich der Verpflichtung bewusst sein, einen Akt der vollkommenen Reue zu erwecken, der den Vorsatz mit einschließt, sobald wie möglich zu beichten. Als letztes der zahlreichen Beispiele von rechtlichen Vorschriften für das Glaubensleben des/der Einzelnen sei auf c. 1247 verwiesen, in dem es heißt, dass am Sonntag und an anderen gebotenen Feiertagen die Gläubigen zur Teilnahme an der Messfeier verpflichtet sind. Hier und in vielen anderen Normen mischt sich der kirchliche Gesetzgeber sozusagen in das persönliche Glaubensleben des/der Einzelnen ein. Warum tut das der Gesetzgeber? Wird so nicht der persönliche Glaube verrechtlicht und das religiöse Leben vergesetzlicht? Ist das nicht eine Bankrotterklärung für ein religiöses Leben aus dem Wirken des Geistes? Wo bleibt da noch Raum für das, was Spiritualität meint? Wird so nicht das Bekenntnis zur religiösen Freiheit des/der Einzelnen konterkariert?

## Religiöse Freiheit, personale Gottesbeziehung, Gemeinschaft der Kirche

Zunächst ist der Begriff der Religionsfreiheit näher zu betrachten. Hier ist zwischen den zwei Grundarten der Religionsfreiheit zu unterscheiden: zwischen der Religionsfreiheit der Kirche und ihrer Mitglieder gegenüber dem Staat bzw. der Gesellschaft einerseits und der Religionsfreiheit des/der Einzelnen in der Kirche andererseits. Denn das eine Mal handelt es sich um einen negativen Freiheitsbegriff, d.h. das Freisein von Zwang und Gewalt, und das andere Mal wird der negative Inhalt des Freiheitsbegriffes auch positiv gefüllt, wird also nicht nur die Freiheit *wovon*, sondern auch die Freiheit *wozu* definiert, wie z.B. das Freisein zur Feier des Gottesdienstes, zum Empfang der Sakramente, zum Mitwirken an der Sendung der Kirche, zur eigenen Form des geistlichen Lebens. Der negative Freiheitsbegriff begnügt sich damit, durch Recht bzw. Gesetze den Gegensatz zur Freiheit, nämlich die Willkür und den Machtmisbrauch (Gewalt, Zwang), zu unterbinden. In diesem Sinn ist die Religionsfreiheit der Kirche gegenüber dem Staat zu verstehen; es werden Grenzen festgelegt, innerhalb derer die freie Entfaltung möglich ist, innerhalb derer die Kirche und jede(r) einzelne Gläubige frei ist von jedem Zwang von außen. Das Recht auf religiöse Freiheit im negativen Sinn beinhaltet also, dass jede(r) frei und autonom seinen/ihren religiösen Überzeugungen nachgehen kann oder nicht, solange er/sie nur die gesetzlichen Grenzen im Hinblick auf die anderen Bürger(innen) und die Gesellschaft berücksichtigt.

Auch die innerkirchliche Religionsfreiheit geht zunächst von diesem negativen Freiheitsbegriff aus und bestimmt den Bereich der freien Entfaltung des/der

Einzelnen; der/die Gläubige ist in seiner/ihrer persönlichen Gottesbeziehung frei von jedem Zwang seitens der kirchlichen Gemeinschaft. Doch der innerkirchliche Freiheitsbegriff bleibt hier nicht stehen, sondern wird auch mit einem positiven Inhalt gefüllt. Religiöse Freiheit in der katholischen Kirche ist als Freiheit mit positivem Gehalt die Freiheit, sich vom Bösen abzuwenden und sich der Gnade Gottes zuzuwenden und dadurch immer tiefer mit Gott verbunden zu werden. Diese positive Freiheit wird *christliche* oder *geistliche* Freiheit genannt; sie ist keine abgeschlossene Größe, sondern kann durch das konkrete Handeln stets zu- und abnehmen. Ein wesentliches Kennzeichen dieser geistlichen Freiheit ist, dass sie – aus Sicht der katholischen Lehrtradition – nicht vor oder außerhalb der Kirche voll verwirklicht werden kann, sondern nur in der Gemeinschaft der Kirche und durch die Gemeinschaft der Kirche. Die geistliche bzw. christliche Freiheit kann nicht nur individuell und privat gelebt werden, sondern ist darauf angewiesen, sich kirchlich zu vollziehen.

Das ist ein hoher Anspruch, der sicherlich nicht lange auf Widerspruch warten muss: Warum soll der/die Einzelne nicht ohne die Kirche und unabhängig von der Kirche an Gott glauben und religiös leben können? Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Offenbarung Gottes, näherhin aus dem Leben und Wirken Jesu Christi: Der/Die Einzelne kann deshalb nicht ohne die Kirche und unabhängig von der Kirche im *vollen* Sinn an Gott glauben und religiös leben, weil Gott gerade zu diesem Zweck, dass der Mensch in geistlicher Freiheit lebt, also sich aus freiem Willen der Gnade Gottes und damit Gott selbst zuwendet, die Kirche gegründet und mit seiner Vollmacht ausgestattet hat. Die Kirche ist ja nicht naturnotwendig, existiert also nicht als ein Phänomen der Natur, sondern verdankt sich ausschließlich dem Willen Gottes in Jesus Christus durch den Heiligen Geist. Weder die Grundweisen kirchlichen Lebens in Wort und Sakrament noch die Grundstrukturen der Kirchenverfassung können aus irgendeiner Vernunft abgeleitet werden; sie gehen vielmehr auf das geschichtliche Verständnis der Offenbarung zurück. Insofern ist die Kirche eine Gemeinschaft eigenen Wesens aus eigenem Grund zu eigenem Zweck. Wesen, Grund und Zweck der Kirche sind Jesus Christus und seine Sendung, Menschen in die Gemeinschaft mit Gott zu führen. Diese Sendung gilt es durch die Kirche fortzusetzen, indem sie zu allen Zeiten in seinem Namen und in seiner Vollmacht seine Botschaft verkündigt und seine Heilstaten feiert. Der Auftrag, in seinem Namen und in seiner Vollmacht zu verkünden und zu feiern, heißt, dass Gott selbst gegenwärtig ist, wenn sein Wort verkündet und seine Sakramente gefeiert werden. Daher entsteht in und durch die Verkündigung des Wortes und durch die Feier der Sakramente eine Gemeinschaft von Menschen, die an den von Christus geoffenbarten Gott glauben und die zugleich eine menschliche Gemeinschaft mit Gott ist, also eine Gemeinschaft von Gott und Mensch.

## Die Notwendigkeit rechtlicher Normen für die Gottesbeziehung

Die Eigenart der Kirche als eine Gemeinschaft nicht nur von Menschen, sondern von Gott und Menschen, ist der entscheidende Grund dafür, dass der Glaube des/der Einzelnen nicht nur eine Privatsache, nicht nur eine Sache des Gewissensbereiches, nicht nur eine Angelegenheit zwischen Gott und dem/der Einzelnen ist, sondern auch für die Gemeinschaft, für das Gemeinwohl der Kirche von großer Bedeutung ist, ja sogar Grundlage für ihren Bestand. Denn die kirchliche Gemeinschaft ist die sichtbare Ausdrucksgestalt der Beziehung Gottes zum Menschen und des Menschen zu Gott. Beide Aspekte zusammengenommen besagen dann, dass die personale Gottesbeziehung des/der Einzelnen einerseits für die Existenz der Kirche entscheidend ist und andererseits ohne kirchliches Tun nicht zur Fülle gelangen kann. Insofern kann man sagen: Gott ruft den Menschen zur personalen Beziehung mit ihm, aber als Glied der Kirche. Die Einheit mit Christus impliziert gleichzeitig und unlösbar eine Einheit mit der Kirche. Einmal zum Glauben gekommen und durch die Taufe in die Kirche eingegliedert, existiert eine gegenseitige Beziehung zwischen ihr und dem/der Gläubigen: Einerseits stellt die Kirche dauerhaft einen Anspruch an den/die Gläubige(n), in der Entfaltung der personalen Gottesbeziehung immer die Gemeinschaft mit ihr zu wahren und am Aufbau des Leibes Christi mitzuwirken. Andererseits hat der/die Gläubige ein Recht darauf, dass seine/ihre Würde und Tätigkeit anerkannt und seine/ihre Berufung zur Teilnahme an der Sendung der Kirche respektiert und ermöglicht wird. Und genau diese wechselseitige Beziehung zwischen dem personalen Glauben des/der Einzelnen und der Kirche bringt die Notwendigkeit mit sich, dass dem/der Einzelnen für sein/ihr persönliches Glaubensleben einerseits die entsprechenden Rechte eingeräumt werden, seinen/ihren personalen Glauben durch die Teilnahme am kirchlichen Leben voll entfalten zu können, und dass ihm/ihr andererseits entsprechende Rechtspflichten auferlegt werden, um seine/ihre Teilnahme tatsächlich und in rechter Weise zu gewährleisten. Daher steht eine gewisse rechtliche Normierung des religiösen Lebens nicht nur nicht in Widerspruch zur geistlichen Freiheit, sondern wird von ihr erfordert.

Doch wo ist die Grenze zu ziehen, damit die notwendige rechtliche Normierung nicht zu einer Verrechtlichung des religiösen Lebens führt? Ein Blick in das zurzeit geltende kirchliche Gesetzbuch zeigt, welche Art von Vorschriften hinsichtlich der Gottesbeziehung gemacht wird.

## Rechtsnormen zur personalen Gottesbeziehung

Blättert man das kirchliche Gesetzbuch von 1983 systematisch durch, lassen sich darin folgende Anweisungen über das Glaubensleben des/der Einzelnen entdecken: c. 210 schreibt dem/der Gläubigen vor, sich um ein heiliges Leben zu be-

mühen und die ständige Heiligung der Kirche zu fördern, in c. 748 die Wahrheit hinsichtlich Gott und seiner Kirche zu suchen, anzunehmen und zu bewahren und in c. 750 die vom Lehramt (als geoffenbart) vorgelegten Glaubenswahrheiten zu glauben. Des Weiteren fordert der kirchliche Gesetzgeber von jedem/jeder einzelnen Gläubigen, in c. 840 die Feier der Sakamente mit höchster Ehrfurcht zu begehen, in c. 898 der heiligsten Eucharistie mit größter Wertschätzung zu begegnen, in dem er/sie in tätigem Anteil feiert, in tiefer Andacht empfängt und mit höchster Anbetung verehrt. In c. 916 appelliert er an die Gläubigen, die Kommunion dann nicht zu empfangen, wenn sie sich einer schweren, noch nicht absolvierten Sünde bewusst sind. Ferner wird in c. 987 von den Gläubigen verlangt, das Bußsakrament so zu empfangen, dass sie sich unter Reue über ihre Sünden und mit dem Vorsatz zur Besserung Gott zuwenden; in c. 988 § 1 werden sie aufgefordert, alle schweren Sünden zu beichten, und in c. 989, wenigstens einmal im Jahr ihre schweren Sünden aufrichtig zu bekennen. Schließlich sollen sie Ablässe nur im Stande der Gnade und der entsprechenden Intention gewinnen (c. 996) und einen Eid nur in Wahrheit, Überlegung und Gerechtigkeit leisten (c. 1199 § 1).

Oberflächlich betrachtet scheint sich hier der bereits geäußerte Verdacht zu bestätigen: Rechtsnormen machen dem/der Einzelnen Vorschriften über seinen/ihren ganz persönlichen Glaubensvollzug, was zu einer Vergesetzlichung des Glaubens durch das Werkzeug Kirchenrecht führt. Sieht man sich diese Aufzählung jedoch näher an, so ist eine wichtige und entscheidende Korrektur anzubringen: Der Gesetzgeber nimmt zwar in den aufgeführten Rechtsnormen sehr wohl den Glaubensakt bzw. die inneren Dimensionen des Glaubens in Blick, aber nie direkt, sondern immer nur *indirekt* bzw. *relativ*, nämlich nur im Hinblick auf äußere Gegebenheiten. Mit anderen Worten: Der Glaubensakt ist immer nur dann Gegenstand kirchenrechtlicher Bestimmungen, wenn er in Verbindung mit einer äußeren Handlung steht, wenn sich also innere Akte des Glaubens nach außen in sichtbare und überprüfbare Formen zum Ausdruck bringen sollen und müssen. Aus dieser Erkenntnis heraus lässt sich daher folgende Grundregel formulieren: Die kanonische Gesetzgebung kann die innere Dimension der Gottesbeziehung durchaus normierend berühren, aber nicht ohne weiteres. Eine erste Bedingung ist, dass die innere Dimension bezogen ist auf *äußere Relationen, Handlungen und Situationen*. Eine zweite Bedingung ist, dass sie in einem wechselseitigen Bezug steht zur *kirchlichen Gemeinschaft*. Wird diese Grundregel eingehalten, so ist der Glaubensakt selbst als der innerste Kern der persönlichen Gottesbeziehung dem Zugriff des Gesetzgebers entzogen. Würde diese Grenze nicht beachtet, wäre tatsächlich eine Verrechtlichung des Glaubens gegeben. Ja, man muss sogar sagen, dass jede kirchliche Rechtsvorschrift dann illegitim ist, wenn sie das *unmittelbare* Verhältnis des Menschen zu Gott rechtlich bestimmen will, als ob sich dieses Verhältnis in ein Gefüge von Rechts-

sätzen einfangen ließe; deshalb ist es nicht möglich, einem Menschen rechtlich auferlegen zu wollen, an Gott zu glauben, auf ihn seine Hoffnung zu setzen oder ihm Dank entgegenzubringen.

### Rechtliche Aspekte im personalen Glaubensvollzug

In den Bereich des personalen Glaubensvollzugs gehört sicher das, was der/die Einzelne als sein/ihr Heil und seine/ihre Heiligung versteht. Nach christlichem Verständnis ist Heil die Gegenwart Gottes beim Menschen in Jesus Christus. Wenn aber das Heil eine personale Realität ist, dann ist auch die Heiligung ein personal geprägtes Geschehen: immer mehr in die Gegenwart Gottes zu gelangen durch Jesus Christus. Inwiefern enthält das personale Heil des/der Einzelnen Dimensionen, die nach *außen* in Erscheinung treten und in dieser Außenansicht bedeutsam für die *kirchliche Gemeinschaft* sind, so dass der kirchliche Gesetzgeber in c. 210 festlegen kann: „Jede(r) Gläubige ist verpflichtet, sich um ein heiliges Leben zu bemühen“?

Ob der/die Einzelne ein heiliges Leben führt oder nicht, betrifft nicht nur die Tragfähigkeit seiner/ihrer persönlichen Gottesbeziehung, sondern auch die (Un-)Glaubwürdigkeit, ja sogar den (Nicht-)Bestand der kirchlichen Gemeinschaft. Die Grundlage der Verpflichtung des/der Einzelnen, sich um ein heiliges Leben zu bemühen, bildet nämlich die Verpflichtung bzw. Sendung der Kirche als ganzer, die Heiligung der Welt zu vollziehen. Denn die Kirche ist von Gott zum Heilssakrament für die Menschen bestimmt worden; aus dieser Tatsache folgt zum einen, dass die Kirche um ihres Heiligungsdienstes und damit um ihres Selbstverständnisses willen auf die Heiligkeit ihrer Mitglieder angewiesen ist, und zum anderen, dass ein heiliges Leben ohne die Vermittlung der kirchlichen Heilsmittel gar nicht möglich ist. Will demnach der/die Gläubige ein heiliges Leben führen, so kann er/sie das im *vollen* Sinn des Wortes nur dann, wenn er/sie sowohl am Heiligungsdienst der Kirche teilnimmt als auch die Heilsmittel der Kirche empfängt. Durch diese doppelte Ausrichtung, in der kirchlichen Gemeinschaft *heiligend zu leben*, und zugleich durch die kirchliche Gemeinschaft *geheiligt zu werden*, führt der/die einzelne Gläubige ein Leben, das seine/ihre eigene Heiligung wie auch die Heiligung und das Wachstum der Kirche fördert. Nur wenn sich jede(r) einzelne Christ(in) bemüht, das Heilshandeln Gottes an ihm/ihr in seiner/ihrer Lebensführung zum Ausdruck zu bringen, kann die Kirche in ihrer Heiligkeit bestehen, sich entfalten und auferbauen. Erst wer diesen Sinngehalt des c. 210 verstanden und akzeptiert hat, kann den tieferen Sinn des c. 916 begreifen; denn die Sinnspitze der Bestimmung des c. 916, im Stand der schweren Sünde nicht die Kommunion zu empfangen, kann nur erfassen, wer sich von der Forderung des c. 210 in die Pflicht genommen weiß, nach einem Leben in Heiligkeit zu streben. Wer sich um eine heilige Lebensführung bemüht, kann auch die Weisungen der

cc. 920 und 989 nachvollziehen; denn Heiligkeit kann nur dann als dauernde Lebenshaltung gelingen, wenn der/die Gläubige der Forderung des c. 920 nachkommt, nach der Erstkommunion „wenigstens einmal im Jahr die Heilige Kommunion zu empfangen“, und wenn er/sie die Vorschrift des c. 989 ernst nimmt, seine/ ihre „schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen“. Wiederum in eine Art Grundregel gefasst, lässt sich über die Heiligung des/der Einzelnen in ihrer kirchenrechtlichen Dimension sagen: Insoweit die Heiligung abhängig ist von *ekklesialen Bedingungen*, und umgekehrt der Heiligungsdienst der ganzen Kirche des *Beitrags* und der *lebendigen Gottesbeziehung* des/der Einzelnen bedarf, ist sie Objekt des kirchlichen Rechtes. Der Zweck des Rechtes ist es, diese Bedingungen bzw. diesen Beitrag und diese lebendige Beziehung durch Gesetze zu ermöglichen und zu garantieren.

Wie die Verpflichtung zur Heiligkeit so ist auch die Pflicht zur Buße zu verstehen, wie sie im c. 1249 zum Ausdruck kommt: Da die Kirche sich als Sakrament der Versöhnung versteht, kann der/die einzelne Gläubige nur in der und durch die Kirche in vollem Sinne mit Gott versöhnt werden. Auch die Buße ist durch diesen Doppelaspekt charakterisiert, da sie nicht nur die persönliche Gottesbeziehung betrifft, sondern auch die kirchliche Gemeinschaft. Die Forderung des c. 987, dass der/die Gläubige nur unter Reue und mit dem Vorsatz zur Besserung das Bußsakrament heilbringend empfangen kann, wurzelt nämlich in der Glaubensüberzeugung, dass sich beim Empfang des Bußsakramentes die innere Einstellung des/der Einzelnen zu Gott auf seine/ihre persönliche Beziehung zu Gott und auf seine/ihre Stellung in der Kirche auswirkt. Demnach wird die gewährte Absolution der Sünden im Bußsakrament nur dann gültig empfangen, wenn der/ die Bußwillige die entsprechende Gesinnung Gott gegenüber hat; hat er/sie also die entsprechende Gesinnung, dann ist nicht nur seine/ihre Beziehung zu Gott bereinigt, sondern dann betrifft dies zugleich auch die rechtliche Position in der kirchlichen Gemeinschaft. Er/Sie kann wieder mehr Rechte beanspruchen, wie z.B. das Recht, gemäß c. 916 die Kommunion zu empfangen, hat aber auch wieder mehr Pflichten, wie z.B. die Pflicht des c. 920, wenigstens einmal im Jahr zur Kommunion zu gehen.

Auch bei der Glaubenszustimmung, die in c. 750 normiert ist, wird nicht der personale Glaube vorgeschrieben, sondern nur ein Aspekt, und zwar der kirchlich und damit rechtlich relevante Aspekt des personalen Glaubens, ohne den dieser personale Glauben nicht voll verwirklicht werden kann. Denn der Akt des personalen Glaubens setzt sich aus der Haltung der Glaubenshingabe an den sich offenbarenden Gott und dem Anerkennen des Glaubensinhaltes der Offenbarung zusammen. Daher gehört zum personalen Glauben im Vollsinn des Wortes immer auch die Bejahung des entsprechenden Glaubensinhaltes in Form der Glaubenszustimmung. Da der Glaubensinhalt des katholischen Glaubens vom Lehramt der Kirche – freilich im Hinhören auf den im Gottesvolk wirksamen

Glaubenssinn – verkündet wird, ist der personale Glaubensakt hinsichtlich des Glaubensinhaltes auf die Lehrverkündigung der Kirche verwiesen. Um ihrer eigenen Existenz als Glaubensgemeinschaft willen, muss die Kirche darauf achten, *dass* und vor allem auch was ihre Glieder glauben. Deshalb verpflichtet sie auch die Gläubigen in c. 748, in den Fragen, die Gott und seine Kirche betreffen, die Wahrheit zu suchen und die erkannte Wahrheit anzunehmen und zu bewahren.

Die genannten Beispiele machen deutlich: Nur dann ist eine kirchenrechtliche Normierung im Bereich der persönlichen Gottesbeziehung möglich, dann aber auch erforderlich, wenn eine innere Dimension der Gottesbeziehung für ihre Verwirklichung oder Wiederherstellung unbedingt die Verbindung zur kirchlichen Gemeinschaft braucht, und zwar deswegen, weil die personale Gottesbeziehung entweder auf das Handeln der kirchlichen Gemeinschaft verwiesen ist oder weil die personale Gottesbeziehung für das kirchliche Handeln wesentlich ist bzw. in einem gemeinsamen kirchlichen Handeln zum Ausdruck kommen soll. Oder noch einmal anders gesagt: Weil kirchliche Gemeinschaft und personaler Glaubensvollzug auf eine wechselseitige Hinordnung angewiesen sind, und weil diese wechselseitige Hinordnung in einem bestimmten Verhalten zum Ausdruck kommen muss, ist es notwendig, dass der kirchliche Gesetzgeber durch Normen die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber dem/der Einzelnen und umgekehrt festlegt. Denn sie gewährleisten, dass diese wechselseitige Beziehung zwischen den einzelnen Gläubigen und der Kirche sowohl tatsächlich als auch in der richtigen Weise gegeben ist und somit der doppelte Zweck erreicht wird, nämlich das Leben *der* kirchlichen Gemeinschaft *und* das Leben des/der Einzelnen *in* der kirchlichen Gemeinschaft zu ermöglichen, zu erhalten, zu entfalten und zu fördern. Somit ist die ekklesiale Bedingtheit der freien christlichen Gottesbeziehung das entscheidende Kriterium sowohl für eine Begründung kirchenrechtlicher Normierung im Bereich des persönlichen religiösen Lebens als auch für eine grundsätzliche inhaltliche Abgrenzung.

### **Keine Spiritualität ohne Recht und kein Recht ohne Spiritualität**

„Spiritualität ist, wie Glauben im Leben geht“ – so hat es einmal der frühere Bischof von Aachen, Klaus Hemmerle, pointiert.<sup>1</sup> Spiritualität im christlichen Sinn ist nicht ein ausgespater Sonderbereich der Innerlichkeit; Spiritualität sind auch nicht ein paar Stunden der Muße fernab des Alltagsgeschehens, sondern Spiritualität ist die Gestaltung des konkreten Lebens und seiner Herausforderungen aus der gelebten Beziehung mit Gott. Wer spirituell lebt, lässt sich in seinem Leben nicht auf das Vorgegebene, Machbare und Planbare

1 K. Hemmerle, *Wie Glauben im Leben geht*. Hrsg. von O. Hagemann. München 1995.

festlegen, sondern immer wieder neu vom Heiligen Geist umtreiben, das Vorgegebene, Machbare und Planbare auch zu überschreiten, sich auch auf Neues, auf Nicht-Planbares, auf Unabsehbares im Leben einzulassen.

Spiritualität in diesem Sinn kommt ohne Recht nicht aus. Denn zum Leben, das aus dem Glauben, aus der Gottesbeziehung heraus gestaltet wird, gehört unabdingbar das Recht als der ständige (über-)lebensnotwendige Versuch der Gemeinschaft, die Beziehungen ihrer Glieder zueinander so weit wie möglich von der Willkür und Macht des/der Stärkeren freizuhalten, also gerecht zu gestalten. Weil zwar jede(r) über Gerechtigkeit im Leben spricht und für diese eintritt, es aber fast so viele Gerechtigkeitsvorstellungen wie Menschen gibt, ist es für Christ(inn)en unerlässlich, sich hier besonders vom Geist Christi *umtreiben* und auf den rechten Weg der Gerechtigkeit Gottes führen zu lassen. Zugespitzt formuliert: „Der Einsatz für Gerechtigkeit ohne Spiritualität ist blind, Spiritualität aber, welche betend und handelnd nicht für die Gerechtigkeit eintritt, ist leer.“<sup>2</sup> Wer somit spirituell sein will, muss auch kirchenrechtlich sein! Ebenso wie umgekehrt spirituell sein muss, wer kirchenrechtlich ist! Konkret bedeutet diese Verbindung von Spiritualität und Recht, sich immer wieder neu und in allen (rechtlichen) Bereichen von den Fragen umtreiben zu lassen: Welche legitimen Freiheitsräume, in denen sich das Wirken des Heiligen Geistes in uns entfalten kann, gibt es in der Rechtsordnung der Kirche? Sind sie hinreichend bekannt? Werden sie tatsächlich auch von den einen in Anspruch genommen und von den anderen gewährt? Und wenn nicht, warum? Müssen sie zum Wohl der ganzen Kirche weiter ausgebaut werden? Wie kann das geschehen? Welchen Beitrag können und müssen die einzelnen Glieder dabei leisten? Was müssen die kirchlichen Gesetzgeber dazu tun?

Recht leben in der Kirche und sich zugleich vom Geist Gottes *umtreiben* zu lassen, also spirituell kirchenrechtlich zu sein und kirchenrechtlich spirituell zu sein, heißt für den Einzelnen/die Einzelne wie auch für die Gemeinschaft, nie nur beim *geltenden* Recht stehen zu bleiben, sondern immer auch zugleich nach einem *besseren* Recht Ausschau zu halten, also „dafür zu sorgen, dass das Recht in der Kirche rechtes Recht, d.h. Recht der christlichen Freiheit im Geist“<sup>3</sup> ist und wird. Ein geistlicher, ein spiritueller Mensch zu sein fordert geradezu heraus, für ein Recht in der Kirche einzutreten, das zu einem Instrument dieses Geistes Christi wird. Deshalb haben alle Gläubigen kraft ihrer Geistbegabung in der Taufe die Anweisungen und (Rechts-)Vorschriften nicht einfach passiv hinzunehmen, auszulegen und anzuwenden. Sie haben vielmehr das Recht und sogar die Pflicht,

2 M. Maier, *Spiritualität und Theologie im Werk von Gustavo Gutiérrez*, in: M. Delgado, *Blutende Hoffnung. Gustavo Gutiérrez zu Ehren*. Luzern 2000, 54–66, hier: 66.

3 W. Kasper, *Die Kirche als Sakrament des Geistes*, in: ders. / G. Sauter (Hrsg.), *Kirche – Ort des Geistes*. Freiburg i.Br. 1976, 14–55, hier: 38.

die Anweisungen und (Rechts-)Vorschriften aus ihrer gelebten Beziehung zu Gott heraus kritisch unter dem Aspekt der Gerechtigkeit Gottes und seines Geistes, der in allen Getauften wirkt, zu prüfen und dementsprechend auszulegen, anzuwenden und Reformen vorzuschlagen. Nur so ist es möglich, legitime Freiheitsräume in der Kirche, also Freiheitsräume der christlichen Freiheit im Geist, auf Dauer zu sichern und auszubauen. Nicht auszudenken, was passiert, wenn viele weitere Christ(inn)en sich in der Kraft des Taufgeistes für diese Freiheit umtreiben lassen, wenn auch sie in geisterfüllter Weise mit den (Rechts-)Vorgaben in der Kirche umgehen! Eigentlich müssten das ja alle Christ(inn)en tun. Denn schließlich wirkt der Geist Gottes, der dazu befähigt und damit auch verpflichtet, nicht nur in den Kirchenrechtler(inne)n, erst recht nicht nur in den kirchlichen Gesetzgebern, sondern kraft der Taufe in allen Gliedern der Gemeinschaft. Nicht umsonst heißt es im kirchlichen Gesetzbuch, dass der christliche Gehorsam im *Bewusstsein der eigenen Verantwortung* zu leisten ist (c.212 §1 CIC).